

22.02.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Zweiten Gesetz zur nderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundesministerium fr Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit Schreiben vom 18. Februar 2021 Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat bedauert in seiner Entschlieung zum Zweiten Gesetz zur nderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) 81/21 (Beschluss), dass die Corona-Sonderregelung zur Verschiebung des Elterngeldbezugs durch Eltern in systemrelevanten Berufen nicht verlngert wurde und bittet die Bundesregierung um Verlngerung bis zum 31. Dezember 2021.

Die Bundesregierung mchte Familien den Rcken strken, gerade in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie. Das Zweite Gesetz zur nderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes enthlt daher zahlreiche Verbesserungen fr Eltern, um sie noch passender zu untersttzen.

Um das Elterngeld krisenfest zu machen, hat die Bundesregierung die Corona-Sonderregelung zum Partnerschaftsbonus und zur Mglichkeit der Ausklammerung von Monaten mit Pandemie bedingten Einkommenseinbuen bei der Elterngeldberechnung bis zum 31. Dezember 2021 verlngert.

Danach mssen Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen und wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten konnten, den Partnerschaftsbonus nicht zurckzahlen. Werdende Eltern, die vor der Geburt weniger verdient haben, z. B. weil sie in Kurzarbeit waren, knnen diese Zeiten ausklammern und auf zurckliegende Monate vor der Pandemie fr die Elterngeldbemessung zurckgreifen. Die Corona-Sonderregelung zur Anrechnung von Einkommensersatzleistungen fr teilzeitarbeitende Eltern wurde dauerhaft ins BEEG bernommen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Hhe des Elterngeldes fr teilzeit-

arbeitende Eltern nicht verändert, wenn sie Einkommensersatzleistungen beziehen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Krankengeld.

Die Sonderregelung zur Verschiebung des Elterngeldbezugs durch Eltern in system-relevanten Berufen wurde als Sofortmaßnahme zu Beginn der Pandemie, als sich Eltern bestimmter Berufsgruppen aufgrund der neu aufgetretenen Situation plötzlich auf besondere Belastungen einrichten mussten, geschaffen. Die Regelung ist zum 31. Dezember 2020 ausgelaufen.

Das Elterngeld unterstützt Eltern in der Frühphase der Elternschaft und ermöglicht ihnen, in diesem Zeitraum ihr Kind selbst zu betreuen. Dieser Schonraum soll ihnen auch gewährt werden, wenn sie aus bestimmten Gründen an ihrem Arbeitsplatz gebraucht werden - auch in einem System, das an der Grenze der Belastbarkeit arbeitet.

Die allgemeinen, sehr flexiblen Regeln des BEEG stellen bereits vielfältige Möglichkeiten für alle Eltern zur Verfügung, die ihre beruflichen und familiären Verpflichtungen in der schwierigen Situation der Pandemie zu organisieren haben, ihren Elterngeldbezug an die veränderten Bedingungen anzupassen. Beispielsweise kann der Bezug von Basiselterngeld in den ersten 14 Lebensmonaten unterbrochen und später fortgesetzt werden. Paare können sich abwechseln, solange jeder mindestens zwei und maximal 12 Monate nimmt. Das ElterngeldPlus kann auch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes in Anspruch genommen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat von zumindest einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen wird.

Für Eltern, die nach der Geburt in Teilzeit arbeiten, kann ElterngeldPlus sich besonders lohnen.